



## Philosophische Fakultät II

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.01.2026

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Absatz 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium im Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

## **§ 2**

### **Art des Masterstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Studiengang ist primär forschungsorientiert, vermittelt aber auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

## **§ 3**

### **Ziele des Teilstudiengangs**

(1) Ziele des Master-Teilstudiengangs Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) sind die Vertiefung textgeschichtlichen, theoretischen und methodischen Wissens sowie die Erweiterung von Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme einer anschließenden Promotion befähigen. Weitere Ziele sind, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit unterschiedlichen Textsorten aus Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Textkultur im globalen Kontext zu vertiefen, Einblick in aktuelle Forschungsprobleme mit sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Perspektivierung zu gewinnen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Austausch mit anderen Fächern zu diskutieren.

(2) Der Studiengang qualifiziert für die Berufsfelder der kulturwissenschaftlichen Forschung, der Wissensvermittlung und Wissensorganisation wie z.B. des Verlagswesens und der Medien, der Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang erfolgt sein, der inhaltlich auf die deutsche Sprache und Literatur (mindestens 25 LP) ausgerichtet ist oder einem inhaltlich vergleichbaren Fach entspricht. Als fachlich vergleichbar gelten Studiengänge, in denen fachliche Kenntnisse im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten in dem Bereich der Textkompetenz nachgewiesen werden.

(3) Neben den in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg genannten Unterlagen sind dem Zulassungsantrag folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen (Transcript of Records),
- b. Geeignete Nachweise über das Vorliegen der fachlichen Kenntnissen nach Absatz 2 (einschlägige Modulbeschreibungen).

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden

Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 6 Aufbau des Teilstudiengangs**

Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

## **§ 7 Praktikum**

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Teilstudiengangs.

## **§ 8 Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesung*: Bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen in Form verschiedener Arbeitsformate im Plenum oder in Gruppen, in analogen oder teilweise digitalen Formen, in der Universität oder in kooperierenden Kultureinrichtungen, fachintern oder gemeinsam mit Lehrenden und Studierenden anderer Fächer.
3. *Forschungskolloquium*: Dient der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.

(2) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden

## § 10

### **Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

1. *Referat/Gruppenreferat*: Ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten. Bei einem Gruppenreferat muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
2. *Moderation*: Eine strukturierende Leitung einer Seminarsitzung von max. 90 Minuten Dauer.
3. *Test (15-30 Minuten)*: Schriftliche Überprüfung von Wissen, das in der Vorlesung vermittelt wurde.
4. *Schriftliche Beiträge*: Arbeitsbeiträge im Umfang von insgesamt maximal 10.000 Textzeichen, z.B. in Form von Einträgen in einem Themen-Forum oder Wiki der elektronischen Seminarplattform oder als Ergebnissicherung von Gruppenarbeiten zur Erstellung von Forschungsdatensätzen und/oder Datendokumentationen
5. *Mündliche Beiträge*: Im Vorfeld abgesprochene, informierte Redebeiträge zum jeweiligen Themenfeld des Seminars.
6. *Essaykonzept (2 Seiten)*: Entwurf eines Essays.
7. *Präsentation eines eigenen Forschungsansatzes*: Ein mündlicher Beitrag im Forschungskolloquium von ca. 30 Minuten Dauer.
8. *Vorlage einer einseitigen Konzeption einer schriftlichen Hausarbeit*

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

1. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten (maximal 30.000 Textzeichen).
2. *Essays*: Drei schriftliche, argumentativ pointierte Beiträge im Umfang von jeweils 3 bis 5 Seiten zu Fragen der Texttheorie (maximal 25.000 Textzeichen); die Essays bilden gemeinsam eine einheitliche Prüfungsleistung. Die in den einzelnen Essays erzielten Punkte werden addiert und ergeben zusammen die Gesamtpunktzahl. Ein Nichtbestehen oder eine Nichtabgabe einzelner Essays führt nicht automatisch zum Nichtbestehen des gesamten Essays, sofern anhand der Gesamtpunktzahl die Bestehensgrenze erreicht wird. Alle Essays können in den regulären Wiederholungszeiträumen wiederholt werden.
3. *Datenbasierte schriftliche Ausarbeitung*: Der Beitrag umfasst die Zusammenstellung von Forschungsdatensätzen, eine Auswertung von Forschungsdaten sowie eine Forschungsdatendokumentation in einem dem Seminarthema angemessenen Umfang. Er umfasst ca. 20 Seiten und hat gegebenenfalls einen Anhang.
4. *Textprobe*: Der schriftliche Beitrag bzw. ein Ensemble von mehreren kurzen schriftlichen Beiträgen besteht in einer pragmatischen Textsorte (z.B. Exponatbeschriftung, Rezension, Fragen für ein Interview, Pressemeldung o.ä.) aus dem Arbeitskontext der jeweils kooperierenden Institution der Literatur-, Kultur- oder Wissensvermittlung; der erforderliche Umfang richtet sich je nach Textsorte nach den Vorgaben des Modulhandbuchs. Die schriftlichen Beiträge bilden gemeinsam eine einheitliche Prüfungsleistung. Die in den einzelnen Beiträgen erzielten Punkte werden addiert und ergeben zusammen die

Gesamtpunktzahl. Ein Nichtbestehen oder eine Nichtabgabe einzelner Beiträge führt nicht automatisch zum Nichtbestehen der Textprobe, sofern anhand der Gesamtpunktzahl die Bestehensgrenze erreicht wird. Alle Beiträge können in den regulären Wiederholungszeiträumen wiederholt werden.

5. *Mündliche Prüfung*: Ein Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer.
6. *Forschungsexposé*: eine schriftlich verfasste Ausarbeitung von max. 30.000 Zeichen, die zu einem Themenbereich den Forschungsstand auswertet und ein konkretes Arbeitsvorhaben entwickelt und begründet.
7. *Hausarbeit mit Verteidigung*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15-25 Seiten (maximal 30.000 Textzeichen). Die Hausarbeit wird mit einer nachgelagerten Verteidigung (ca. 20 Minuten) kombiniert. Die Verteidigung dient der mündlichen Präsentation, Kontextualisierung und Diskussion der Arbeitsergebnisse. Beide Teile fließen in die Modulnote ein: Die Hausarbeit macht zwei Drittel, die Verteidigung ein Drittel der Modulgesamtnote aus.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

## **§ 11**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorischer Bestandteil. Wird es im Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) belegt, gelten die folgenden Absätze.

(2) Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden. Moduleilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 810 Stunden (27 Leistungspunkte) und auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden (3 Leistungspunkte).

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten nachweist. Das Thema der Masterarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll etwa 80 Seiten exklusive Anhang (nicht mehr als 200.000 Textzeichen inklusive Leerzeichen) aufweisen. Bei der Nutzung digitaler Methoden kann der Umfang im Falle eines größeren Analyseteils (z.B. Korpusaufbau, Datenset, eigener Code) mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers reduziert werden.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen gebundener Ausfertigung und elektronischer Fassung ist der Inhalt der gebundenen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegt, gewahrt werden. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(8) Die Verteidigung findet nach Bestehen der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß und diese in Bezug zu übergreifenden Forschungsthemen der germanistischen Textkulturen setzen kann. Die mündliche Verteidigung wird von zwei Prüfern abgenommen, die auch Prüfer der Masterarbeit sind. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis drei zu eins gewertet.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang (75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss *Master of Arts (M.A.)*, wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudiengangs Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14.01.2026; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Master-Teilstudiengang Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

Halle (Saale), 6. Februar 2026

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

**Anlage**  
**(gemäß § 6) Master-Teilstudiengangübersicht Germanistik: Textkulturen (45/75 Leistungspunkte)**

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
GER.08709	Texte denken	Nein	6	15	Ja	Nein	Essays	15/40 oder 15/70	1.
GER.08710	Text und Welt	Nein	4	10	Ja	Nein	T1: Hausarbeit T2: Verteidigung	10/40 oder 10/70	2.
GER.08711	Texte machen	Nein	2	5	Ja	Nein	Textprobe	0/40 oder 0/70	2.
GER.08712	TextLAB	Nein	4	10	Ja	Nein	Datenbasierte schriftliche Ausarbeitung	10/40 oder 10/70	3.
GER.08713	Forschungskolloquium Textkulturen	Nein	2	5	Ja	Nein	Forschungsexposé oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	5/40 oder 5/70	3.
<b>Abschlussmodul (30 LP)</b>									
GER.08714	Abschlussmodul Germanistik: Textkulturen	Ja	0	30	Nein	Nein	T1: Masterarbeit T2: Verteidigung	30/70	4.

T1 = Modulteilleistung 1  
T2 = Modulteilleistung 2  
T3 = ...